

B e s c h l u ß

In Sachen

des Verkaufsfahrers Heinz R [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED]
[REDACTED], Straße [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hildegard M [REDACTED] geb. G [REDACTED], B [REDACTED]-T [REDACTED],
K [REDACTED]weg [REDACTED], vertr. durch ihren Ehemann Hans-Joachim
M [REDACTED] ebenda, als gerichtlich bestellten Pfleger,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]. 1 -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 7. Juli 1961 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 12. Zivilsenats des
Kammergerichts vom 18. Mai 1961 aufgehoben.

Dem Beklagten wird wegen der Versäumung der Beru-
fungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e :

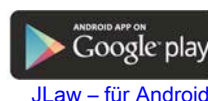
Der Beklagte hat gegen das am 16. Dezember 1960 verkündete und am 26. Januar 1961 zugestellte Urteil des Landgerichts Berlin mit der am 25. Februar 1961 eingegangenen Berufungsschrift Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsschrift ging erst am 28. März 1961, also verspätet, beim Kammergericht ein. Das Kammergericht hat den am gleichen Tage eingegangenen Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die zulässige und fristgemäß eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten. Sie mußte Erfolg haben.

Wie durch Vorlage des Tagesblatts aus dem Fristenkalendar des Rechtsanwalts Sch[REDACTED] dargetan ist, war im Fristenkalendar der Ablauf der Begründungsfrist auf Sonnabend, den 25. Februar 1961, richtig notiert worden. Das Berufungsgerecht sieht es ebenfalls als glaubhaft gemacht an, daß Rechtsanwalt Sch[REDACTED] ausreichende Anordnungen in seinem Büro getroffen hat, um allgemein die Überwachung und Wahrnehmung der Fristen zu sichern. Sogenannte Promptfristen wurden im Fristenkalendar besonders gekennzeichnet. Außerdem bestand die Anordnung, zwei Vorfristen einzutragen. Ferner hat Rechtsanwalt Sch[REDACTED] das Personal über die Wichtigkeit einer sorgfältigen Behandlung der Fristen belehrt und sich durch Stichproben vergewissert, daß Fristen rechtzeitig vorgelegt wurden. Daß die Frist in dieser Sache trotzdem nicht wahrgenommen wurde lag daran, daß die Bürovorsteherin, Frau Bi[REDACTED], deren Dienst am 24. März 1961 endete, weisungswidrig keine Vorfristen eingetragen und von der Vorlage

der Sache am letzten Tage ihres Dienstes abgesehen hatte. Die neue Bürovorsteherin, Frau H■■■■, die bereits einige Tage vor dem Weggang von Frau Bi■■■■ zur Einarbeitung in dem Büro tätig war, hatte nach ihrer eidesstattlichen Versicherung am Freitag, dem 24. März 1961, auf die Frage nach vorzuliegenden Fristsachen von Frau Bi■■■■ die Antwort erhalten, es liege nichts vor.

Das Berufungsgericht meint nun, der Wechsel in der Büroleitung habe Rechtsanwalt Sch■■■■ Anlaß geben müssen, am Sonnabend, dem 25. März 1961, selbst den Fristenkalender durchzusehen, zumal er an diesem Tage ohnehin im Büro gearbeitet habe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Da die Fristsachen bisher durch Frau Bi■■■■ stets zuverlässig bearbeitet waren und da sich die neue Bürovorsteherin bereits in längerer Praxis im Anwaltsbürofach bewährt hatte, durfte Rechtsanwalt Scheepers darauf vertrauen, daß der durch die Einarbeitung von Frau H■■■■ vorbereitete Wechsel in der Leitung des Büros die Vorlage der Fristsachen nicht gefährden werde. Nach den bisher gemachten Erfahrungen brauchte er nicht in Erwägung zu ziehen, daß gerade bei dieser Sache Vorfristeintragungen fehlten und daß Frau Bi■■■■ die Sache trotz Eintragung der Frist nicht vorlegen und dazu ihrer Nachfolgerin eine falsche Auskunft geben werde. Es handelt sich hier um ein Verschulden einer Angestellten, das nicht voraussehbar war und das auch durch die zu fordernden Überwachungs- und Organisationsmaßnahmen des Anwalts nicht verhindert werden kann. Ebenfalls geht es nach Ansicht des Senats zu weit, wenn das Berufungsgericht fordert, Rechtsanwalt Sch■■■■ habe anordnen müssen, daß die Eintragungen von Promptfristen auf den bürofreien Sonnabend zu unterbleiben habe. Durch die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts Sch■■■■ kann als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß die allgemeine Anordnung und Übung bestand, daß auf den Sonnabend fällige Fristsachen bereits am Freitag



vorgelegt wurden. Durch diese Anordnung in Verbindung mit den Vorfristeintragungen und der häufigen anwaltlichen Kontrolle der Behandlung der Frist Sachen war nach Ansicht des Senats genügend Vorsorge getroffen, daß der bürofreie Sonnabend nicht zu Fristversäumnungen führte. Es ist zudem zweifelhaft, ob bei Bestehen der vom Berufungsgericht geforderten Anordnung die grobe Nachlässigkeit der Frau Bi [REDACTED] in diesem Falle vermieden worden wäre.

Nach alledem ist es als glaubhaft gemacht anzusehen, daß die Fristversäumung auf einen für Rechtsanwalt Sch [REDACTED] unabwendbaren Zufall i.S. des § 233 ZPO, nämlich auf ein einmaliges Versagen einer Angestellten, zurückzuführen ist. Mit hin war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Dr. Hauß

Bundesrichter H. Meyer
ist beurlaubt und daher
verhindert, zu unter-
zeichnen

Dr. Pfretzschner

Dr. Kleinewefers